

**Satzung der Sportfreunde Windach e.V.
(beschlossen am 29. Mai 2019)**

	Seite
<u>A. Allgemeines</u>	3
§ 1 Name, Gründung und Sitz	3
§ 2 Rechtsgrundlagen	3
§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Vereinsämter	4
<u>B. Mitgliedschaft</u>	4
§ 6 Mitglieder	4
§ 7 Aufnahmefolgen	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Beitrag	5
§ 12 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 13 Ausschluss	6
§ 14 Disziplinarrecht	7
§ 15 Ehrungen	8

	Seite
<u>C. Organe des Vereins</u>	8
§ 16 Vereinsorgane	8
§ 17 Vorstand	9
§ 18 1. Vorsitzender	9
§ 19 2. Vorsitzender	10
§ 20 1. Kassier	10
§ 21 Die erweiterte Vorstandschaft	10
§ 21a Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft	11
§ 21b Sitzung der erweiterten Vorstandschaft	11
§ 22 Organisationsleiter	12
§ 23 1. Schriftführer	12
§ 24 Vereinsjugendleiter	12
§ 25 2. Kassier	13
§ 26 2. Schriftführer	13
§ 26a Beiräte	13
§ 27 Amtsdauer und Wahlfolge	14
§ 28 Wahlverfahren	14
§ 29 Vereinsausschuss	16
§ 30 Aufgaben des Vereinsausschusses	16
§ 31 Vereinsausschusssitzung	17
§ 32 Abteilungen	17
§ 33 Abteilungsleitung	17
§ 34 Abteilungsversammlung	18
§ 35 Abteilungsgeschäfte	18
§ 36 Abberufung eines Abteilungsleiters	19
§ 37 Auflösung der Abteilung	20
§ 38 Ortsteilreferenten	20
§ 39 Gruppen	20
§ 40 Mitgliederversammlung	21
§ 41 Tagesordnung der Mitgliederversammlung	21
§ 42 Beschlussfassung und Wahlberechtigung bei der Mitgliederversammlung	22
§ 43 Aufgaben der Mitgliederversammlung	22
§ 44 Außerordentliche Mitgliederversammlung	23
§ 45 Kassenprüfer	23
§ 46 Einsetzen von Ausschüssen	24
§ 47 Bauausschuss	24
§ 48 Verwaltungs- und Finanzausschuss	24
§ 49 Sportausschuss	24
§ 50 Veranstaltungs- und Festausschuss	24
<u>D. Schlussbestimmungen</u>	25
§ 51 Haftpflicht	25
§ 52 Auflösen des Vereins	25
§ 53 Auflösungsgründe	25
§ 54 Verwendung des Vereinsvermögens	26
§ 55 Inkrafttreten der Satzung	26

Satzung der Sportfreunde Windach e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Gründung und Sitz

Der Verein führt den Namen „SPORTFREUNDE WINDACH e. V.“

(in abgekürzter Form: „SF Windach“).

Am 2. Juni 1921 ins Leben gerufen wurde der Verein im Jahre 1923 beim Süddeutschen Leichtathletik- und Fußballverband angemeldet, so dass der Verein als offiziell im Jahre 1923 gegründet gilt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Windach bestehend aus den Ortsteilen Hechenwang, Schöffelding und Windach, Landkreis Landsberg am Lech.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Der Verein wurde am 6. 8. 1971 Nr. 171, Band III, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg am Lech eingetragen.

Der Verein ist seit 1946 Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsports folgender Sparten (bei Inkrafttreten der Satzung):

Fußball, Eisstock, Turnen und Gymnastik, Tischtennis, Reiten, Schach, Volleyball, Karate, Ski, Tennis, Basketball. Weitere Sportarten sollen angestrebt werden.

Andere kulturelle und sonstige gemeinnützige Zwecke, wie z. B. Laienspiel, Sängerkreis, Schießsport u. ä. können verfolgt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51-68 AO 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e.V. und den Fachverbänden sofort an.

Der Satzungszweck wird ins besonders verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhalten der Sportstätten, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter,
- Förderung des Jugendsports.

2) „Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.“

3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Hilfskräfte gegen Entlohnung herangezogen werden;
§ 3 Abs. 3 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (über 18 Jahre)
- b) passiven Mitgliedern (über 18 Jahre)
- c) Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahren)
- d) Kindern (bis 14 Jahre)
- e) Ehrenmitgliedern

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft; die Aufnahme ist durch die erweiterte Vorstandschaft zu bestätigen. Schon vor der Bestätigung hat der vorläufig Aufgenommene sämtliche Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechts. Diese Rechte und Pflichten entfallen, wenn die Bestätigung der Aufnahme versagt und dem Antragsteller die mitgeteilt wird. Die Ablehnung hat innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten zu erfolgen.
- 2) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Aus Gründen der Rassen-, Religions- oder politischen Zugehörigkeit kann ein Aufnahmeantrag nicht abgelehnt werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3) Ehrenmitglieder ernannt die erweiterte Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Erwachsenen aktiven und passiven sowie die Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige haben ein Antrags- aber kein Stimmrecht.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein ist jedoch berechtigt, die Teilnahme an Veranstaltungen von einer finanziellen Kostenbeteiligung (Eintrittsgeld, Kursgebühr, usw.) abhängig zu machen.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines passiven oder aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Sein Ansehen in der Öffentlichkeit ist stets positiv zu vertreten.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spiel- und Trainingsplätzen. Die Platz- und Spielordnungen sind einzuhalten. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Einrichtungen des Vereins sowie die vom Verein genutzten Einrichtungen schonend zu behandeln.
- 3) Anstelle der Einbringung von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder kann die erweiterte Vorstandschaft die Erhebung von Gebühren beschließen.
- 4) Sportliches, sportkameradschaftliches und ehrliches Verhalten ist die unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 5) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 11 Beitrag

- 1) Die Höhe des jeweiligen Beitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Es können auch zusätzliche Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren beschlossen und erhoben sowie der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmt werden.
- 2) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Jahresbeiträge auch Halbjahres-, Quartals- oder Monatsbeiträge beschließen.
- 3) Für den Beitragseinzug hat das Mitglied eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Von Zahlern auf Rechnung können nach Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zusätzliche Bearbeitungsgebühren verlangt werden.
- 4) Passive Mitglieder werden bei Sportausübung zu aktiven Mitgliedern und haben die entsprechenden Beiträge zu entrichten.
- 5) Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres beginnt die Beitragszahlung mit dem Eintrittsmonat, wobei der Jahresbeitrag nur anteilig für die Monate der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt wird. Bei Austritt während des Jahres ist keine Rückerstattung (auch nicht anteilig) des Jahresbeitrages möglich.
- 6) Die erweiterte Vorstandschaft kann auf Antrag durch einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen einzelne Mitglieder für eine bestimmte Dauer von der Beitragszahlung freistellen bzw. den zu zahlenden Beitrag ermäßigen.

- 7) Aufwendungen jeder Art, welche seitens einzelner Mitglieder für den Verein, für die Einrichtung oder Ausrüstung sportlicher Trainings-, Übungs- oder Veranstaltungsstätten usw. gemacht wurden oder werden, gelten als freiwillige Spende und können in keinem Fall zurückgefordert werden. Sie unterliegen der allgemeinen Vereinsnutzung und gehen in das Eigentum des Vereins über.
Soweit einzelne Mitglieder erhebliche Aufwendungen machten, um durch vorübergehende, leihweise Zurverfügungstellung ihrer Mittel wesentliche Vereinsziele zu verwirklichen, kann der Verein diese Sonderleistungen gegen einwandfreien Nachweis angemessen vergüten und somit in sein Eigentum übernehmen. Zinsen oder andere Zuschläge dürfen nicht gezahlt werden.
- 8) Mitglieder, die den Betrag nicht nach Fälligkeit entrichtet haben, werden gemahnt. Mahngebühren können erhoben werden. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschließung

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 30. November dem Vorstand vorliegen.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. In der Vergangenheit begründete Verpflichtungen bleiben unberührt. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft kann die Ausschließung von Mitgliedern festgestellt werden. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Internen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung (§ 11 Abs. 8).
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied (außer bei Ausschluss gemäß Abs. 1d) Gelegenheit zur Äußerung vor der erweiterten Vorstandschaft zu geben.
- 3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen (außer bei Ausschluss gemäß Abs. 1d)
- 4) Gegen den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung vor dem Vereinsausschuss zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der fristgerechte Einspruch bewirkt, dass dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben wird, sich im Rahmen einer besonderen und nicht öffentlichen Aussprache vor dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen. Der Vereinsausschuss entscheidet sodann endgültig über die weitere Mitgliedschaft. Die weitere Mitgliedschaft kann an besondere Auflagen oder Bedingungen gebunden werden, denen sich das betroffene Mitglied ausdrücklich und schriftlich unterwirft. Die Anerkennung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch das betroffene Mitglied erlangt jedoch nur durch dessen freiwillige Zustimmung rechtliche Geltung. Bei Nichtzustimmung steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- 5) Eine Erstattung gezahlter Beiträge ist unzulässig.

§ 14 Disziplinarrecht

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft übt die Disziplinargewalt aus. Sie kann folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Rüge
 - b) zeitweiser Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen
 - c) sonstige Disziplinarmaßnahmen (z.B. Platzverbot, Betretungsverbot des Sportheimes, Geldstrafe)
 - d) Ausschluss
- 2) Disziplinarmaßnahmen kann jedes Mitglied des Vereins schriftlich bei der erweiterten Vorstandschaft beantragen. Kommt die erweiterte Vorstandschaft zur Auffassung, dass die Disziplinarmaßnahme zu Recht beantragt wurde, ist der Angeschuldigte davon schriftlich zu benachrichtigen; auf Wunsch muss er von der erweiterten Vorstandschaft dazu gehört werden. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt in geheimer Sitzung, ob und inwieweit Disziplinarmaßnahmen verhängt werden sollen. Die Entscheidung unter Angabe der Gründe ist dem Angeschuldigten schriftlich mitzuteilen.
- 3) Beantragt ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft eine Disziplinarmaßnahme oder ist der Angeschuldigte selbst Mitglied der erweiterten Vorstandschaft, so hat er kein Stimm- und Teilnahmerecht an der geheimen Sitzung, in der über die Disziplinarmaßnahme entschieden wird.
- 4) Das Ende der Wirkung der Disziplinarmaßnahme nach Abs. 1b kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch das betroffene Mitglied abhängig gemacht werden. Bei Jugendlichen soll die Zeit des Ausschlusses vom aktiven Sportbetrieb maximal 6 Monate betragen.
- 5) Die erweiterte Vorstandschaft kann sonstige, ihr sinnvoll erscheinende Disziplinarmaßnahmen gemäß Abs. 1c ergreifen. Die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Angeschuldigten müssen berücksichtigt werden. Bedingungen und Auflagen, die zu einer Außerkraftsetzung der Disziplinarmaßnahme führen, müssen vom Angeschuldigten erfüllbar sein.
- 6) Zur Disziplinarmaßnahme nach Abs. 1d siehe § 13 der Satzung.
- 7) Gegen die Disziplinarmaßnahme nach Abs. 1a ist kein Rechtsmittel gegeben.
Gegen die Disziplinarmaßnahmen nach Abs. 1b und 1c besteht innerhalb von zwei Wochen Berufungsmöglichkeit vor dem Vereinsausschuss. Dieser befindet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Weitere Rechtsmittel stehen dem Angeschuldigten nicht zu. Zur Berufung bei der Disziplinarmaßnahme nach Abs. 1d siehe § 13 der Satzung.

§ 15 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein können durch den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe § 8 Abs. 3).
- 2) Die anerkennende Ehrung von Verdiensten oder Leistungen kann auch in jeder anderen Form (Urkunde, Präsente usw.) zum Ausdruck gebracht werden.
- 3) Ehrungen können auch für langjährige Mitgliedschaft durchgeführt werden.
- 4) Über Ehrenordnungen entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- 5) Ein Anspruch auf Ehrungen (z.B. für langjährige Mitgliedschaft) besteht nicht.

C. Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Abteilungen
- e) die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassier

Sie repräsentieren die Vereinsleitung und vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt und ist kraft dieser Satzung zur Geschäftsführung bevollmächtigt.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, Rechtshandlungen einzugehen, die den Verein zu Leistungen im Einzelfall bis zu Euro 600,--, maximal aber bis zu Euro 1.800,-- monatlich verpflichten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass hiervon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte. Grundsätzlich sollten einzelne Verfügungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 300,-- verpflichten, der erweiterten Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 4) Verfügungen gemäß Abs. 3 sind der erweiterten Vorstandschaft in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend § 27 und § 28 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die Führung der laufenden, allgemeinen oder besonderen Geschäfte usw. sowie gegebenenfalls die Einstellung und Entlassung angestellter Mitarbeiter.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen gemäß § 46.
- 8) Verfügungen jeder Art über etwaigen Grundbesitz des Vereins können vom Vorstand nur dann getroffen werden, wenn 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilen. Die Beschlussfassung und Abstimmung über den Grundbesitz muss jedoch ordentlicher Bestandteil der Tagesordnung sein.
- 9) Änderungen im Vorstand sind unverzüglich beim Registergericht anzuzeigen.

§ 18 1. Vorsitzender

- 1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die innere Verwaltung des Vereins, im Besonderen die Organisation des Sportbetriebs und der Vereinsstruktur.
- 2) Er beruft die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses ein und leitet sie.
- 3) Der 1. Vorsitzende ist jederzeit zur Delegation von Aufgaben an fachlich geeignete Personen berechtigt.

§ 19 2. Vorsitzender

- 1) Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Verwaltung, Kontrolle und Instandhaltung des unbeweglichen und beweglichen Vereinsvermögens (Sportstätten, Sportheim, Maschinen, Sportgeräte usw.).
- 2) Ihm obliegt die Verantwortung für die Baumaßnahmen des Vereins.
- 3) Gleichzeitig ist er für die Unfallverhütung zuständig und hat vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.
- 4) Er kann sich jedoch geeigneter Mitarbeiter als Hilfskräfte bedienen und Teilgebiete seines Aufgabenbereiches delegieren.

§ 20 1. Kassier

- 1) Der 1. Kassier hat alle Kassengeschäfte zu erledigen (Einzug der Mitgliedsbeiträge). Zu Einzelverfügungen über Euro 600,- bedarf er der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Er ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung und zur Rechnungslegung am Jahresabschluss verpflichtet.
- 2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§45) zur Überprüfung vorzulegen.
- 3) Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung (Eintritte, Kündigungen, Adressen- und Kontenänderungen).
- 4) Der 1. Kassier ist berechtigt, bestimmte ihm obliegende Aufgaben an geeignete Personen zu delegieren bzw. mit dem 2. Kassier eine andere Aufgabenteilung zu vereinbaren.

§ 21 Die erweiterte Vorstandschaft

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 17
 - b) dem Organisationsleiter
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem Vereinsjugendleiter
 - e) dem 2. Kassier
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) den sechs Beiräten
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung oder Streichung einzelner Ämter in der erweiterten Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen. Die Gesamtzahl der Mitglieder in der erweiterten Vorstandschaft darf jedoch 15 Personen nicht überschreiten.
- 3) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden entsprechend § 27 und § 28 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Besteht Widerspruch zwischen Entscheidungen des Vorstandes und denen der erweiterten Vorstandschaft entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 21 a Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe, organisatorische, vereintechnische oder sonstige aus der Vereinsarbeit, dem sportlichen Spielbetrieb usw. sowie die aus der sportkameradschaftlichen (vereinskameradschaftlichen) Kontaktpflege sich ergebenden Probleme zu lösen, Hinweise und Vorschläge zu deren befriedigender Bewältigung zu unterbreiten bzw. die Durchführung zu übernehmen oder zu veranlassen. Zusammen mit dem Vorstand übernimmt die erweiterte Vorstandschaft die geschäftsführenden Aufgaben des Vereins.
- 2) Die erweiterte Vorstandschaft hat im Besonderen die Aufgaben der Beschlussfassung über:
 - Verträge, die der Verein abschließt, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen von nicht mehr als Euro 10.000,-- pro Jahr ergeben
 - Sämtliche Baumaßnahmen des Vereins und seiner Abteilungen.
 - Bestätigung der Aufnahme von Neumitgliedern (§7)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (§8 Abs. 3 und § 15 Abs. 1)
 - Erstellung von Ehrenordnungen (§15 Abs. 4)
 - Freistellung einzelner Mitglieder von der Beitragszahlung in Ausnahmefällen (§11 Abs. 6)
 - Erhebung von Bearbeitungsgebühren (§11 Abs. 3)
 - Verfügungsberechtigung der Ausschüsse (§46 Abs. 3)
- 3) Die erweiterte Vorstandschaft übt die Disziplinalgewalt aus (§14) und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern (§13).
- 4) Die erweiterte Vorstandschaft ist berechtigt, Rechtshandlungen einzugehen, die den Verein zu Leistungen bis zu maximal Euro 10.000,-- verpflichten. Verfügungen über Euro 10.000,-- sind dem Vereinsausschuss zur Zustimmung bzw. Genehmigung vorzulegen.
- 5) Anträge, die den Verein zu Verfügungen von mehr als Euro 10.000,-- verpflichten, sind vor einer Zustimmung bzw. Genehmigung im Vereinsausschuss der erweiterten Vorstandschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21 b Sitzung der erweiterten Vorstandschaft

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft ist regelmäßig, mindestens einmal in zwei Monaten zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft dies unter Angabe von Gründen fordern.
- 2) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3) Zur Einladung genügt ein öffentlicher Aushang im Hauptschaukasten des Vereins eine Woche vor der Sitzung.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulässigkeit verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- 5) Die erweiterte Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit Voraussetzung.
- 6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sämtliche Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Mitglied kann die Protokolle einsehen.

- 7) Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Über die Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der erweiterten Vorstandschaft entscheidet der Sitzungsleiter. Auf Mehrheitsbeschluss können Tagesordnungspunkte jedoch in nichtöffentliche Sitzung übernommen werden.
- 8) Die Teilnahme an den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist für ihre Mitglieder verpflichtend. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft können nach dreimaligem unbegründetem Fehlen in Folge mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft abgesetzt werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung bzw. Zustimmung des Vereinsausschusses. Für die Neubesetzung gilt § 28 Abs. 5.

§ 22 Organisationsleiter

- 1) Dem Organisationsleiter obliegt die Organisation von Vereinsfesten und geselligen Veranstaltungen des Hauptvereins.
- 2) Ihm untersteht die ordnungsgemäße Führung und fachgerechte Betreuung des Vereins.
- 3) Zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands übernimmt er die Repräsentationsaufgaben des Vereins.
- 4) In dringenden Fällen ist er berechtigt, Rechtshandlungen einzugehen, die den Verein zu Leistungen von maximal DM 500,-- mtl. Verpflichten.
Auf Beschluss des Vereinsausschusses kann dem Organisationsleiter zeitlich begrenzt für die Organisation bestimmter Veranstaltungen (z.B. Vereinsjubiläen etc.) eine höhere Verfügungsberechtigung eingeräumt werden

§ 23 1. Schriftführer

- 1) Der 1. Schriftführer besorgt die allgemeine Korrespondenz des Hauptvereins.
Er führt die Handkasse des 1. Vorstandes.
- 2) Ihm obliegt die Beantragung jährlicher Zuschüsse der Gemeinde und des Landratsamtes.
- 3) Er ist zuständig für die Bearbeitung der Übungsleiterverträge, Übungsleitervergütungen und Übungsleiterlizenzen und regelt Personalangelegenheiten für Trainer und Platzwarte.
- 4) Die Delegation von Teilaufgaben an fachlich geeignete Personen ist möglich.

§ 24 Vereinsjugendleiter

- 1) Dem Vereinsjugendleiter obliegt die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der BLSV-Kreisjugendleitung, dem Kreisjugendring, den örtlichen Jugendgruppen, der Kirche, Schule und Gemeinde. Im Besonderen ist er auch Ansprechpartner für die Eltern der jugendlichen Mitglieder.
- 2) Der Vereinsjugendleiter kann folgende weitere Aufgaben durchführen:
 - Jugendliche an die Mitarbeit im Verein heranführen
 - die Arbeit der Spartenjugendleiter zu unterstützen und Aussprachen unter diesen zu veranstalten
 - Kontakte zur gesamten Vereinsjugend, speziell zu den Gesamt- bzw. Spartenjugendsprechern zu halten und Aussprachen der Jugend mit den Seniorenabteilungen oder der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss zu organisieren
 - ein vereinsinternes Freizeitangebot (z.B. Zeltlager, Disco, Film, Diskussionen, Spiele etc.) zu erstellen und durchzuführen
 - die Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendbereich durchzuführen.
- 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Vereinsjugendleiter an die Bestimmungen der Jugendordnung und an die dort genannten Gremien verpflichtet.

- 4) Dem Vereinsjugenleiter obliegt die Entscheidung über Verfügungen im Rahmen der Jugendkasse bis zu € 1.000,- - im Einzelfall. Darüber hinausgehende Anträge sind der erweiterten Vorstandschat des Hauptvereins zur Entscheidung vorzulegen. Sämtliche Einzelverfügungen im Rahmen der Jugendkasse, die eine Summe von € 500,- übersteigen, sind vom 1. Kassier gegenzuzeichnen.
- 5) Einmal vierteljährlich ist der Vereinsjugendausschuss einzuberufen. Er besteht aus der Vereinsjugendleitung, dem/der Vorsitzenden der Abteilungsleitungen, je einem Jugendsprecher der Fachabteilungen und einem Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins.
Einmal jährlich ist der Vereinsjugendtag einzuberufen. Er besteht aus dem Vereinsjugendausschuss, allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr), allen von den Abteilungen entsprechend der Jugendordnung delegierten Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins sowie dem Vorstand nach § 17 der Satzung des Hauptvereins.
- 6) Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Sportfreunde Windach wirksam.

§ 25 2. Kassier

- 1) Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier bei dessen Abwesenheit. Für den Zeitraum der Abwesenheit des 1. Kassiers erhält er die Verfügungsberechtigung gemäß § 17 Abs. 3 und gemäß § 20.
- 2) Dem 2. Kassier obliegt im Besonderen die Buchhaltung (Verwaltung der Hauptvereinskonten und Aufbereitung der Unterlagen für die Buchhaltung)
- 3) Er ist verantwortlich für die Bandenwerbung (Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung)
- 4) Weitere Aufgaben können im Rahmen der Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft festgelegt werden.

§ 26 2. Schriftführer

- 1) Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei dessen Abwesenheit.
- 2) Ihm obliegt die Protokollführung in Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft des Vereinsausschusses, der Ausschüsse gemäß § 46 und bei Mitgliedsversammlungen.
- 2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem sitzungsleitenden Vorsitzenden unterzeichnen.
- 3) Dem 2. Schriftführer obliegt die Sachbearbeitung von Unfallschäden und sonstigen Schadensfällen.
- 4) Er ist zuständig für die Erstellung von Karteien für die Schlüsselverwaltung und Geburtstage.

§ 26 b Beiräte

- 1) Die Beiräte sind von allen Vereinsmitgliedern gewählte Mitglieder in der erweiterten Vorstandschaft. Zusammen mit anderen Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft nehmen sie geschäftsführende Aufgaben wahr.
- 2) Die Beiräte sind dem Gesamtverein gegenüber verpflichtet und sind von der Interessenvertretung einzelner Abteilungen befreit.
- 3) Die erweiterte Vorstandschaft kann den Beiräten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 27 Amtsdauer und Wahlfolge

- 1) Die Wahl und Bestellung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft geschieht für die Dauer von drei Jahren. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 2) Die Wahlen erfolgen in Gruppen.
Im ersten Jahr werden gewählt (Gruppe 1):
 1. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 2. Kassier
 2. Beirat
 5. Beirat
Im zweiten Jahr werden gewählt (Gruppe 2):
 2. Vorsitzender
 - Organisationsleiter
 2. Schriftführer
 3. Beirat
 6. Beirat
Im dritten Jahr werden gewählt (Gruppe 3):
 1. Kassier
 - Vereinsjugendleiter
 1. Beirat
 4. Beirat
 - beide Kassenprüfer
- 3) Wird die Bestellung oder Streichung von Ämtern in der erweiterten Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen (§21 Abs. 2), so tritt im Wahlturnus das neue Amt anstelle des bisherigen Amtes.
- 4) Für die Neuwahl der Beiräte im Jahre 1993 gilt folgende Regelung:
Die Beiräte werden in einem Block gewählt. Jedes Mitglied kann bis maximal sechs Namen (aber auch weniger) auf seinen Stimmzettel schreiben. Es können nur die sich zur Wahl stellenden Kandidaten gewählt werden. Andere Namensnennungen sind insofern ungültig. Der mit den meisten Stimmen gewählte ist der 1. Beirat, mit den zweitmeisten der 2. Beirat usw. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Vereinsmitglied kann für das Amt des Beirates kandidieren.

§ 28 Wahlverfahren

- 1) Die Wahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft erfolgt durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, der im 1. Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält der Kandidat auch im zweiten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gilt er als nicht gewählt. Eine erneute Wahl ist innerhalb von acht Wochen (bei einem Mitglied des Vorstandes) bzw. bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (bei einem Mitglied der erweiterten Vorstandschaft) anzusetzen.
Stehen für ein Amt zwei Kandidaten zur Verfügung, von denen keiner im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gilt Satz 5.

Stehen für ein Amt drei und mehr Kandidaten zur Verfügung, von denen keiner im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist die Wahl zu wiederholen. In jedem Wiederholungswahlgang ist die Kandidatenliste um denjenigen Kandidaten zu verringern, der im vorhergehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Für die beiden oder den zuletzt verbleibenden Kandidat(en) gilt das in den Sätzen 3 bis 7 gesagte.

- 2) Neuwahlen im ordentlichen Turnus haben grundsätzlich schriftlich und geheim zu erfolgen. Ersatzwahlen können offen durch Handaufheben durchgeführt werden. Soll eine Ersatzwahl geheim erfolgen, so haben dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder zu beantragen. Die Wahl eines jeden der beiden Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich offen durch Handaufheben.
- 3a) Steht für ein Amt des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann diese Person mit seinem Namen oder mit „Ja“ gewählt werden. Gegenstimmen müssen auf dem Stimmzettel mit „Nein“ bezeichnet werden. Andere Namensnennungen auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Leer und nicht abgegebene Stimmzettel sind Enthaltungen.
- 3b) Stehen zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, so kann nur eine dieser Personen unter Angabe des Namens gewählt werden. Andere Namensnennungen auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Leer und nicht abgegebene Stimmzettel sind Enthaltungen.
- 4) Steht für ein Amt des Vorstandes kein Kandidat zur Verfügung oder ist ein Amt unbesetzt, so ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, bei der die Ersatzwahl für dieses Amt zu erfolgen hat. Findet sich auch dann kein Kandidat, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder den jeweiligen Aufgabenbereich des unbesetzten Amtes mit zu übernehmen.
- 5) Steht für ein Amt der erweiterten Vorstandschaft kein Kandidat zur Verfügung oder ist eines dieser Ämter unbesetzt, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt auf die Dauer eines Jahres kommissarisch zu besetzen. Die Ersatzwahl hat dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Den Ersatzleuten wird die Amtszeit ihrer Vorgänger angerechnet.
- 6) Ein Amt ist unbesetzt, wenn der Träger aus dem Verein ausscheidet, ebenso, wenn der Träger das Amt niederlegt oder abberufen wird. Die Niederlegung des Amtes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes bzw. der erweiterten Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eine Abberufung im Sinne des § 21 b Abs. 8 Satz 2 entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- 7) Mitglieder des Vorstandes müssen am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr, die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Mitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn sie seit mindestens 90 Tagen dem Verein angehören. Bei Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft verkürzt sich diese Frist auf 30 Tage. Ausnahmen hiervon muss die Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 9) Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Kandidatur schriftlich vorliegt.
- 10) Sind alle Ämter im Vorstand unbesetzt, so hat ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft beim Registergericht die Besetzung des Vereins mit einem Notvorstand zu beantragen.

§ 29 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 17
 - b) der erweiterten Vorstandschaft gemäß § 21
 - c) den Abteilungsleitern gemäß § 33
 - d) maximal drei Beisitzern gemäß Abs. 3
 - e) den Ortsteilreferenten gemäß § 38
 - f) weiteren, vom Vereinsausschuss ernannten Funktionsträgern der Abteilungen gemäß Abs. 4
 - g) den Gruppenvertretern gemäß § 39.
- 2) Die Abteilungsleiter können fachlich geeignete Personen als Stellvertreter in den Vereinsausschuss entsenden. Jede Abteilung hat jedoch nur eine Stimme (außer bei Aufnahme weiterer Funktionsträger gemäß Abs. 4).
- 3) Die drei Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vereinsausschuss kann den Beisitzern bestimmte Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 4) Auf Beschluss von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Vereinsausschusses kann der Vereinsausschuss um weitere Funktionsträger der Abteilungen (z.B. Abteilungsjugendleiter, Abteilungskassier) erweitert werden. Die Besetzung dieser Ämter erfolgt jedoch in den Abteilungen gemäß § 33.

§ 30 Aufgaben des Vereinsausschusses

- 1) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung des Vorstandes bzw. der erweiterten Vorstandschaft zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Regelungen der Satzung beachtet. Der Vereinsausschuss kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen.
- 2) Der Vereinsausschuss hat im Besonderen die Aufgaben der Beschlussfassung über:
 - die Zustimmung zu Verträgen, die der Verein abschließt, aus denen sich Verpflichtungen von über Euro 10.000,-- pro Jahr ergeben.
 - die Genehmigung sämtlicher Baumaßnahmen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit die Bausumme Euro 10.000,-- pro Jahr überschreitet.
 - die Aufnahme und Auflösung von Abteilungen (§32 und 37).
 - die Abberufung eines Abteilungsleiters (§ 36).
 - den Ausschluss eines Mitglieds im Falle der Berufung nach § 13 Abs. 4 und Entscheidung über die Durchführung einer Disziplinarmaßnahme im Falle einer Berufung nach § 14 Abs. 7
 - die Wahl der Beisitzer nach § 29 Abs. 3
 - die Bestellung von Ortsteilreferenten (§ 38).
 - die Erweiterung des Vereinsausschusses (§29 Abs. 4).
 - die Vertretung von Gruppen im Vereinsausschuss (§39).
 - die gegensätzlichen Entscheidungen des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft (§21 Abs. 4).
 - die Genehmigung der Absetzung eines Mitglieds der erweiterten Vorstandschaft wegen Nichtteilnahme an den Sitzungen (§21 b Abs. 8).
- 3) Der Vereinsausschuss entscheidet über die Genehmigung bzw. Zustimmung aller Verfügungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 10.000,-- verpflichten; jedoch sind die Anträge vor der Entscheidung im Vereinsausschuss der erweiterten Vorstandschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Über Anträge, die zu finanziellen Verpflichtungen von weniger als Euro 10.000,-- führen, entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Verfügungen über Euro 150.000,-- sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 31 Vereinsausschusssitzung

- 1) Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal in vier Monaten zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Vereinsausschusssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereinsausschusses dies unter Angabe von Gründen fordern.
- 2) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Hauptschaukasten des Vereins zwei Wochen vor der Sitzung.
- 4) Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sämtliche Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Mitglied kann die Protokolle einsehen.
- 6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulässigkeit verspätet eingereicherter Anträge entscheidet der Vereinsausschuss.
- 7) Die Vereinsausschusssitzungen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Auf Mehrheitsbeschluss können Tagesordnungspunkte jedoch in nichtöffentliche Sitzungen übernommen werden.
- 8) Die gegensätzlichen Entscheidungen von Vorstand und Vereinsausschuss bzw. erweiterter Vorstandschaft und Vereinsausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 32 Abteilungen

- 1) Über Aufnahme neuer Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss.
- 2) Aufnahmevoraussetzungen sind:
 - a) mindestens 7 aktive Mitglieder (auch Minderjährige)
 - b) Ernennung eines Abteilungsleiters (über 18 Jahre)
 - c) Ernennung eines sportlichen Leiters (über 16 Jahre), der nicht personenidentisch mit dem Abteilungsleiter sein darf.

§ 33 Abteilungsleitung

- 1) Jede Abteilung hat aus ihren Reihen einen Spartenleiter zu wählen. Er ist kraft Amtes Mitglied im Vereinsausschuss. Wählbar ist, wer am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Des weiteren sollte jede Sparte einen stellvertretenden Abteilungsleiter, einen Abteilungskassier und einen Abteilungsschriftführer ernennen, die die Geschäfte für die Sparte erledigen.
- 3) Bei Abteilungen mit mehr als 25 Mitgliedern unter 18 Jahren sollte ein Spartenjugendleiter gewählt werden. Entsprechend kann auch ein Abteilungsjugendsprecher aus der Reihe der Jugendlichen gewählt werden.
- 4) Vorschlagsberechtigt für die Abteilungsämter ist außer den Abteilungsmitgliedern der Vorstand.
- 5) Die Amtsperiode für Funktionsträger in den Abteilungen sind von der Sparte selbst festzulegen. Allerdings sollten Perioden zwischen Abteilungsneuwahlen einen Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen. Beantragen schriftlich 20 der volljährigen Abteilungsmitglieder Neuwahlen, so sind diese innerhalb eines Monats durchzuführen.

- 6) Bleibt eine Abteilung länger als vier Wochen ohne Leiter, ist der Vorstand berechtigt, einen Abteilungsleiter zu bestimmen.
- 7) Die Abteilungen sind berechtigt, selbst das Wahlverfahren festzulegen.
- 8) Ansonsten gelten die Bestimmungen, die auch für den Hauptverein gelten.

§ 34 Abteilungsversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich sollte vom Abteilungsleiter eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Sparte einberufen werden.
- 2) Die Spartenversammlung ist mindestens eine Woche vor dem Termin durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Die Tagesordnung sollte folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Abteilungsleiters über seine Tätigkeit in der Sparte und im Vereinsausschuss
 - b) Bericht über sportliche Entwicklung und über die Mitgliederentwicklung in der Abteilung
 - c) Bericht des Jugendleiters
 - d) Kassenbericht, falls Spartenkasse geführt wird
 - e) Stellungnahme des Kassenrevisors
 - f) Berichte von Unterabteilungen, Mannschaften oder Übungsgruppen
 - g) Wünsche und Anträge der Spartenmitglieder

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 4) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 35 Abteilungsgeschäfte

- 1) Die einzelnen Abteilungen des Vereins sind berechtigt, nach Abstimmung mit dem Vorstand bzw. im Rahmen der geltenden Beschlüsse und Richtlinien:
 - a) nach Bedarf eigene Versammlungen, sportliche und gesellige Veranstaltungen durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Durchführung dieser Veranstaltungen zu begrenzen oder zu untersagen, wenn die Interessen des Gesamtvereins es erfordern.
 - b) nach Genehmigung durch den Vorstand gemäß Abs. 3 für ihren eigenen Teilbereich eine sparteneigene Kassen- und Buchführung einzurichten.
 - c) nach Genehmigung durch den Vorstand für ihren Bereich Sonderbeiträge, Teilnehmergebühren oder sonstige finanzielle Leistungen über den normalen Jahresbeitrag des Hauptvereins hinaus zu verlangen.
 - d) Abteilungsleiter dürfen Verbindungen mit ihrem zuständigen Fachverband aufnehmen und unterhalten.
- 2) Die einzelnen Abteilungen innerhalb des Vereines sind nicht berechtigt:
 - a) in den Spartenversammlungen Abstimmungen durchzuführen, deren rechtliche Geltung oder Wirkung über den Bereich ihrer Sparte hinausgeht.
 - b) ohne Genehmigung des Vorstands Bank- und Postscheckkonten zu unterhalten sowie sparteneigene Kassen zu führen.

- c) ohne Zustimmung des Vorstands im Rahmen ihrer Spartenkasse Entscheidungen über Einnahmen oder Ausgaben zu treffen oder solche zu tätigen, die gemäß Abs. 3 nicht genehmigt sind.
- d) ohne Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft bzw. ohne Zustimmung des Vereinsausschusses Baumaßnahmen irgendwelcher Art durchzuführen.
- e) ohne Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft über das Vermögen des Vereins oder Teile desselben zu verfügen.
- f) Ohne Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft Satzungen, Richtlinien oder sonstige Ordnungen zu beschließen.

20

- 3) Soweit sparteneigene Kassen, Konten und Buchführung mit Zustimmung des Vorstands unterhalten werden, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Spartenkassen unterliegen der Kontrolle des Vorstands, vertreten durch den 1. Kassier.
 - b) Daneben haben die Abteilungen eigene Kassenprüfer zu ernennen (dies kann auch ein Prüfer des Hauptvereins sein). Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen.
 - c) Der Vorstand ist berechtigt, alle Zahlungen aus Kasse und Konto von einer genehmigten Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 1. Kassier abhängig zu machen oder bestimmte Grenzen festzulegen, ab denen eine Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 1. Kassier zu erfolgen hat. Ausgabe über Euro 1.000,-- sind grundsätzlich der erweiterten Vorstandschaft bekanntzugeben.
 - d) Die Buchführung und Kassenführung hat entsprechend den für den Hauptverein geltenden vereins- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen und unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen.
 - e) Verfügungen, die zu einem debitorischen Kassen- oder Kontostand führen, bedürfen stets der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.
 - f) Alle Unterlagen für Kassen, Konten und Buchführung sind Urkunden und bleiben Eigentum des Vereins. Auf Verlangen sind sie dem Vorstand jederzeit auszuhändigen.
 - g) Die Kassenstände der Abteilungen sind beim Kassenbericht anlässlich der Mitgliederversammlung des Hauptvereins offen auszuweisen.
- 4) Sämtliches von einer Abteilung geschaffenes Vermögen wird Eigentum des Hauptvereins (§ 3 Abs. 4).
- 5) Sämtliche Schriftstücke sind aufzubewahren.

§ 36 Abberufung eines Abteilungsleiters

Abteilungsleiter, die wesentlich gegen die Interessen des Gesamtvereins verstoßen, können mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der erschienenen Vereinsausschussmitglieder abberufen werden.

§ 37 Auflösung der Abteilung

- 1) Der Vereinsausschuss kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Sportbetrieb einer Abteilung einstellen, wenn
 - a) die Zahl der Spartenmitglieder unter fünf sinkt.
 - b) sich auf Dauer von 90 Tagen kein Abteilungsleiter findet.
 - c) die Sparte über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren Aufwendungen des Vereins in Anspruch nehmen muss, die wesentlich über das Beitragsaufkommen der Spartenmitglieder und eventueller sonstiger Zuwendungen hinausgehen.
 - d) wenn aus sonstigen Gründen ein ordentlicher Spartenbetrieb nicht mehr möglich ist.
- 2) Sämtliche von der Abteilung genutzten oder von ihr geschaffene Sportstätten und Sportgeräte, alle zu Aufrechterhaltung und Durchführung des Abteilungsbetriebes angeschafften Gegenstände sowie Guthaben auf sämtlichen Kassen und Konten gehen bei Auflösung in den unmittelbaren Besitz des Hauptvereins über.
- 3) Einer Abteilung von Mitgliedern gewährte Kredite sind den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend zurückzuerstatten bzw. sind Mitglieder aus zugunsten der Abteilung übernommenen Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen zu entlassen.

§ 38 Ortsteilreferenten

- 1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsausschuss für die Ortsteile Hechenwang, Schöffelding und Windach je einen Ortsteilreferenten auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit benennen und in den Vereinsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen.
- 2) Aufgabe der Ortsteilreferenten ist es,
 - die Beziehungen unter den Mitgliedern der Ortsteile zu verbessern.
 - Anlaufstelle und Informant für die Mitglieder und Bürger aus den Ortsteilen zu sein.
 - Den Vorstand über die Interessen und Wünsche der Mitglieder aus den Ortsteilen zu informieren.
 - An der Öffentlichkeitsarbeit der Sportfreunde Windach in den Ortsteilen mitzuwirken.
- 3) Der Ortsteilreferent sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 39 Gruppen

Mitglieder, die sich zur Verfolgung kultureller oder sonstiger Zwecke (z.B. Laienspiel) in einer Gruppe zusammenfinden und sich dem Verein anschließen, erhalten nicht automatisch den Status einer Abteilung. Über Sitz und Vertretung im Vereinsausschuss entscheidet dieser.

§ 40 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Noch nicht volljährige Mitglieder sowie vorläufig aufgenommene Mitglieder (§ 7) haben ein Antrags-, aber kein Stimmrecht. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch den vorläufig aufgenommenen volljährigen Mitgliedern das Stimmrecht erteilt werden.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Jahr muss bis zum 30. Juni des Folgejahres stattfinden. Sie sollte im zweiten Jahresquartal abgehalten werden.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang (Anschlag) im Sportheim mindestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung durch ein Mitglied des Vorstands. Eine schriftliche, persönliche Einladung der Mitglieder oder Veröffentlichung in der öffentlichen Presse kann erfolgen, ist jedoch nicht erforderlich. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 5) Über Ablehnung, Annahme, Behandlung oder Verweisung an ein anderes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht in derselben Sitzung als gültiger Beschluss gefasst werden.
- 7) Die Versammlung kann beschließen, dass die Anwesenheit anderer Personen als der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder ausgeschlossen ist.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen wörtlich weitergegeben werden. Nach Beendigung ist das Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle sind aufzubewahren.

§ 41 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

- a) Gedenken an die im abgelaufenen Berichtsjahr verstorbenen Mitglieder.
- b) Bericht des Vorstands bzw. Geschäftsführers.
Der Bericht hat sich nur auf den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstrecken (muss also nicht mit dem vorhergehenden Geschäftsjahr identisch sein).
- c) Kassenbericht
Der Kassenbericht hat sich auf das der Mitgliederversammlung vorhergehende Geschäftsjahr zu erstrecken.
- d) Bericht der Kassenprüfer.
Die Revisoren haben, falls sie die Kassenführung für in Ordnung befinden, jährlich die Entlastung des für die Kassenführung verantwortlichen Vorstandsmitglieds (1. Kassier) zu beantragen.
- e) Berichte der Abteilungen.
Jeder Abteilung ist Gelegenheit zu geben, in kurzen Worten über das Geschehen in der Abteilung zu berichten.

- f) Bildung des Wahlausschusses.
Bei Neuwahlen einzelner Mitglieder des Vorstands hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Entlastung oder Nichtentlastung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu beantragen.
Jedes Mitglied des Wahlausschusses kann auch selbst in die erweiterte Vorstandschaft gewählt werden, darf dann aber nicht an der Stimmauszählung teilnehmen.
Die Wahl in den Wahlausschuss erfolgt durch Handaufheben.
- g) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen.
- h) Anträge gemäß § 40 Abs. 4
- i) Sonstige Wünsche und Anträge.

Die Tagesordnung kann noch um weitere Punkte erweitert werden.

§ 42 Beschlussfassung und Wahlberechtigung bei der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§52 und § 53 Abs. 1) sowie über die Änderung des Vereinszwecks (§ 3) ist die Anwesenheit von mindestens 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- 5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist das Mitglied nur berechtigt, wenn es sich persönlich ordnungsgemäß in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.
- 7) Gibt ein derart eingetragenes Mitglied bei anstehenden Entscheidungen oder Wahlen keine Stimme ab, wird dies als ungültige Stimme gewertet.

§ 43 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung
Sie entscheidet über

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft oder eines Mitgliedes des Vorstandes bzw. der erweiterten Vorstandschaft.
- b) die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben. Die Entlastung des für die Kassenführung verantwortlichen Vorstandsmitglieds hat jährlich zu erfolgen.
- c) die Wahl der Kassenprüfer (§ 45).
- d) die Höhe der Beiträge oder Aufnahmegebühren (§ 11 Abs. 1) sowie die Zahlungsfristen (§ 11 Abs. 2).
- e) den Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (§17Abs.8).

- f) Anträge gemäß § 40 Abs. 4
- g) die Bestellung zusätzlicher Ämter in der erweiterten Vorstandschaft (§ 21 Abs. 1).
- h) den Erlass einer Jugendordnung, Finanzordnung oder sonstiger Ordnungen.
- i) Satzungsänderungen (§ 42 Abs. 2).
- j) sämtliche Rechtsgrundlagen, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als Euro 150.000,- verpflichten (§ 30 Abs. 5).
- k) gegensätzliche Entscheidungen von Vorstand und Vereinsausschuss bzw. erweiterter Vorstandschaft und Vereinsausschuss (§ 31 Abs. 8).
- l) die Auflösung des Vereins (§ 52).

§ 44 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf 8 Tage verkürzt werden.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit eigenhändiger Unterschrift der Antragsteller versehen sein.
- 3) Einberufung und Durchführung muss innerhalb der Frist von einem Monat erfolgt sein. Einladung und Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang.
- 4) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 45 Kassenprüfer

- 1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen der erweiterten Vorstandschaft nicht angehören.
- 2) Die Kassenprüfer der Spartenkassen werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt. Sie nehmen die Prüfung der Spartenkasse vor, geben in der Abteilungsversammlung einen Bericht über die Prüfung ab und erstatten zugleich dem Prüfer der Hauptkasse Bericht. Ein Prüfer der Hauptkasse kann eine Nachprüfung der Spartenkasse vornehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Prüfung der Spartenkassen hat als Vorprüfung der Hauptkasse zu erfolgen. Die Prüfer der Spartenkasse dürfen der Abteilungsleitung nicht angehören und sollten in der Abteilung auch keine sonstigen Funktionen innehaben. Auch spartenfremde Mitglieder können zum Kassenprüfer gewählt werden.
- 3) Alle Kassenprüfer sind ausschließlich durch Handaufheben offen zu wählen.

§ 46 Einsetzen von Ausschüssen

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere
 - a) einen Bauausschuss
 - b) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - c) einen Sportausschuss
 - d) einen Veranstaltungs- oder Festausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder nur für bestimmte Zeit oder nur für die Dauer der Durchführung einer bestimmten Maßnahme eingerichtet werden. Auch Nichtmitglieder können in die Ausschüsse berufen werden.

- 2) Der 2. Schriftführer ist kraft Amtes Mitglied in jedem der Ausschüsse. Er kann jedoch eine ihm geeignet erscheinende Person in den Ausschuss delegieren, die dann an seiner statt die Protokollierung der Ausschusssitzung vornimmt.
Über jede Sitzung eines Fachausschusses sollte auch ein Protokoll erstellt werden.
- 3) Der finanzielle Rahmen, in dem Ausschüsse selbstständig Entscheidungen treffen können, ist bei Überschreitung von DM 1.000,-- von der erweiterten Vorstandschaft festzulegen.
Über die Tätigkeit der Ausschüsse ist regelmäßig der erweiterten Vorstandschaft zu berichten.

§ 47 Bauausschuss

Der Bauausschuss steht unter der Leitung des 2. Vorsitzenden. Dem Bauausschuss obliegt die Planung und Durchführung aller Baulichkeiten (Sportstätten, Sportheim etc.). Zusammen mit dem Finanzausschuss sichert er die Finanzierung der anstehenden Baumaßnahmen.
In den Bauausschuss kann jede sachkundige Person berufen werden.

§ 48 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehört neben dem 1. und 2. Kassier die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern an.
Sie beraten in finanziellen, steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 49 Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder, als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus Sportleitern bzw. Abteilungsleitern und zusätzlich vom Vorstand bestimmten Personen.

§ 50 Veranstaltung- und Festausschuss

Der Veranstaltungs- und Festausschuss besteht aus dem Organisationsleiter und zusätzlichen sachkundigen Vertretern aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen selbstständig fest, bereitet die einzelnen Veranstaltungen vor und leitet sie.

D. Schlussbestimmungen

§ 51 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 52 Auflösen des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der die Auflösung beschließenden Versammlung.
- 3) Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung siehe § 42 Abs. 1. Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt die Bekanntgabe durch öffentlichen Aushang und in der örtlichen Presse.
- 4) Die Auflösung wird mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen.
- 5) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand bzw. der zuletzt amtierende Vorstand zur Liquidation bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- 6) Der 1. Vorsitzende oder der zuletzt amtierende 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg am Lech anzumelden.
- 7) Der Auflösungsbeschluss ist an der Vereinstafel auszuhängen und sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 53 Auflösungsgründe

- 1) Der Verein ist im Besonderen dann aufzulösen,
 - a) wenn die Mitgliederzahl unter fünf sinkt.
 - b) wenn der Vereinszweck (§ 3) nicht mehr erfüllt wird.
 - c) bei Handlungsunfähigkeit des Vereins. Dies ist der Fall, wenn alle drei Ämter im Vorstand unbesetzt sind und auch ein vom Registergericht gemäß § 29 BGB eingesetzter Notvorstand auf Dauer (90 Tage) keinen neuen, rechtsgültig gewählten Vorstand findet.
 - d) bei Konkurs des Vereins.
- 2) Der Verein kann aufgelöst werden zum Zwecke einer Fusion mit einem anderen Verein. Die strengen Anforderungen an Einberufung der beschließenden Versammlung (§ 52) sowie an die Beschlussfähigkeit (§ 42 Abs. 1) werden in diesem Fall gemindert. Bei Vereinsauflösung zum Zwecke der Fusion genügt zur Beschlussfassung die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Es genügt, die Tagesordnung durch öffentlichen Aushang und unter Hervorhebung der formalen Auflösung bekanntzumachen.

§ 54 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei der Auflösung und nach Ausgleich aller Forderungen noch verbleibende Vereinsvermögen kann nicht (auch nicht teilweise oder anteilig) an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Es ist nach genauer Erfassung der Werte, Stückzahlen usw. der Gemeinde Windach zu übergeben, welche als Treuhänder alle übernommenen Vermögenswerte zu bewahren, zu pflegen und zu schützen hat, bis diese in späterer Zeit wieder sinn- und zweckentsprechend verwendet werden können. Soweit Teile des Vermögens (Sportgelände, Gebäude, Einrichtungen usw.) mit gleichartigen Vermögensanteilen anderer Vereine (Schießsportverein usw.) verbunden sind oder benutzt werden, dürfen deren Rechte oder Bewegungsfreiheiten nicht beeinträchtigt werden. Es ist zulässig, dem anderen Verein das Gesamtvermögen oder Teile desselben zur dauernden Benutzung, Pflege oder Verwaltung unter Aufsicht und Zustimmung der Gemeinde zu übergeben.

§ 55 Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 18. Juli 2010 außer Kraft. Satzung in der Fassung laut Mitgliederbeschluss vom 09.05.2018

Windach, den 29.05..2019

Manfred Schöller

1. Vorstand SF Windach e.V.